

2. SPEZIFISCHE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt.

Fällt der Termin für eine Zahlung oder die Abgabe einer Erklärung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so wird er in der Regel auf den nachfolgenden Werktag verschoben.

J A N U A R

12. Januar 2021

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Dezemberlöhne, damit diese für Zwecke des Steuerausgleiches und der Einkommensbescheinigungen (Vordruck CUD, Meldung in der Erklärung der Steuersubstituten) noch als Einkünfte des Jahres 2020 eingestuft werden können. Nach diesem Termin ausgezahlte Dezemberlöhne gelten als Einkünfte des Jahres 2021. Dasselbe gilt für Einkommen, die den Lohnneinkünften gleichgestellt sind (z.B. Entschädigungen an Geschäftsführer).

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Entschädigungen des Jahres 2020 an die Geschäftsführer, damit diese für steuerliche Zwecke noch im Jahr 2020 in Abzug gebracht werden können. Für Geschäftsführerbezüge, die an Inhaber einer MwSt.-Position ausbezahlt werden, gilt die Verlängerung bis zum 12. Januar nicht, somit müssen sie innerhalb 31. Dezember 2020 ausbezahlt werden. Siehe dazu unser Rundschreiben **Nr. 71/2020**.

15. Januar 2021

MwSt. Telematischer Versand des Tagesinkasso betreffend den Monat Dezember 2020 für Großverteiler für Handel und Dienstleitungen; **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

18. Januar 2021

IRAP Betrifft öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften

Einzahlung der monatlichen IRAP-Vorauszahlung auf die im Dezember 2020 ausbezahlten IRAP-pflichtigen Beträge (Löhne, Gehälter, Entschädigung freie und gelegentliche Mitarbeiter); die Einzahlung hat mittels Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen und muss elektronisch versendet werden; **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

18. Januar 2021

Quellensteuer Einzahlungstermin für alle Quellensteuern auf die im Dezember 2020 ausbezahlten Gehälter, Entschädigung an freie und gelegentliche Mitarbeiter, Entgelte oder Entschädigungen oder andere (z.B. Regionaler und Kommunalen Irpef-Zuschlag, Steuereinbehalte Kondominien, für Vertreter); **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Mit der Eilverordnung Nr. 50/2017 ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat**

Betrifft Kapitalgesellschaften:

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 4. Quartal 2020 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.



INPS Einzahlung der Beiträge bezüglich der im Vormonat ausbezahlten Gehälter an lohnabhängige Mitarbeiter. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat**

Einzahlung des INPS-Pensionsbeitrages für freie Mitarbeiter und gelegentliche freie Mitarbeiter für im Dezember 2020 ausbezahlte Entgelte oder Entschädigungen. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

MwSt. Einzahlungstermin für die MwSt.-Schuld des Monats Dezember 2020 (gilt nur für Monatsabrechner); **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

20. Januar 2021

MOSS: **Achtung:** Fälligkeit ist immer der 20. auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt.

Steuersubjekte, welche die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop anwenden, müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums die Mehrwertsteuerumsätze der Agentur der Einnahmen mitteilen und die MwSt-Schuld mittels Bank- oder Postüberweisung über die italienische Zentralbank einzahlen;

Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr ausgeführt wurden, ist eine Steuererklärung (sogenannte Nullmeldung) zu den angegebenen Terminen abzugeben.

Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

- Abgabe der Meldung für den Monat Dezember 2020 über den geschuldeten Verpackungsbeitrag (Monatsabrechner); die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. Die monatliche Meldung ist ab 31.000,00 Euro im Jahr pro Verpackungsmaterial obligatorisch. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat. Die folgenden Meldungen sind nur mehr telematisch versendbar.**
- Abgabe der Meldung für das IV. Quartal 2020 (Quartalsabrechner) bzw. für das Jahr 2020 (Jahresabrechner) über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.**
- Bei 1.000,00 Euro im Jahr pro Verpackungsmaterial ist eine jährliche Meldung ausreichend. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.**
- Bis zu einem geschuldeten Beitrag von 50,00 Euro für jedes einzelne Material im Vorjahr ist man von der Einreichung der Meldung befreit. Sollte die vereinfachte Berechnung anwendbar sein, liegt das Limit der Befreiung bei 100,00 Euro.
- Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite www.conai.org.

Virtuelle Stempelmarken für elektronische Rechnungen, Gesellschaftsbücher, Register:

Innerhalb dieser Frist muss die Zahlung der Stempelsteuer über F24 auf die elektronischen Rechnungen vom IV. Quartal 2020 unter Anwendung vom Steuerschlüssel 2501 erfolgen.

25. Januar 2021

Intrastat: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für den Monat Dezember 2020 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das IV. Quartal 2020 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

F E B R U A R



01. Februar 2021

Registersteuer: *Gilt auch für Private*

Registrierung und Bezahlung der Registergebühr auf Mietverträge mit Beginn (innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit) bzw. stillschweigender Verlängerung ab 1. Januar 2021; **dieser Termin wiederholt sich jeweils 30 Tage nach Mietbeginn.**

Intrastat 12 *Betrifft nicht-gewerbliche Körperschaften und befreite Landwirte mit MwSt.-Position*

Diese Subjekte müssen die Intra 12 Meldung einreichen. Letzter Termin für die Entrichtung der MwSt für innergemeinschaftliche Erwerbe, welche in Bezug auf den zweiten Vormonat gebucht wurden, von Seiten der nicht-gewerblichen Körperschaften und der befreiten Landwirte mit MwSt.-Position. **Dieser Termin wiederholt sich monatlich.**

Meldung *Betrifft sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Apotheken, u.Ä.:*

Sanitäre Leistungen Die Meldung sieht die telematische Übermittlung an das „System Gesundheitskarte“ der Daten der im Jahr 2020 vereinnahmten sanitären Leistungen vor.

Rai-Fernsehsondergebühr Seit 2016 gilt die allgemeine Vermutung, dass ein Haushalt mit Stromanschluss auch ein Fernsehgerät besitzt. Wer kein Gerät hat, muss dies der Agentur für Einnahmen innerhalb 01. Februar 2021 mitteilen. Ab Januar wird die Fernsehgebühren über die Stromrechnung abgeführt und beträgt für 2021 Euro 90.

MwSt.: Termin zur Fakturierung von im Jahr 2020 nicht rückerstatteten Verpackungsmaterialien.

Akzisen Termin für Transportunternehmer von Eigenwaren und Waren Dritter den Antrag an die Zollagentur (*Agenzia delle Dogane*) zu richten, um das Steuerguthaben für die *Carbon Tax* für das IV Quartal 2020 zu erhalten. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

- Sonstiges:*
- Mitteilung an das Staatsbauamt (U.T.E.) oder an das Katasteramt über im Jahr 2020 erfolgte Änderungen der Katastererträge des Grundbesitzes.
 - Einzahlung der meisten Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Dezember). Da mittlerweile die allermeisten Gebühren abgeschafft worden sind, sollte genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.
 - Einzahlung der jährlichen Werbesteuer; sollten sich einige Elemente zur Berechnung der Werbesteuer geändert haben, ist innerhalb heute auch eine entsprechende Erklärung in der Gemeinde einzureichen.
 - Die digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen ist vom DPCM vom 03.12.2013 vorgesehen. Diese müssen innerhalb 15 Tagen ab Erstellung digital archiviert werden.

Inventarbuch: *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*

Es ist nicht mehr notwendig, buchhalterische Aufzeichnungen, die über elektronische Hilfsmittel geführt werden, jährlich innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuererklärung mühsam auf Papier auszudrucken. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 43/2019**.

1. Februar 2021

„esterometro“ Verpflichtung der elektronischen Übermittlung an die Finanzbehörde der Daten über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, welche an und von im Ausland niedergelassenen Subjekten und empfangen werden, mit Ausnahme von jenen welche durch Zollbolletten und elektronische Nachweise belegt werden.

Dieser Termin wiederholt sich trimestral.

MwSt.-Jahreserklärung: Erster möglicher Tag zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für jene, die das MwSt.-Guthaben verrechnen (frühestens ab den zehnten Tag nach erfolgter elektronischer Versendung) oder das MwSt.-Jahresguthaben rückfordern möchten.

Wer für das Geschäftsjahr 2020 für die MwSt.-Gruppenbesteuerung optieren möchte, muss diese Option bereits in der MwSt.-Erklärung 2021 für 2020 erklären (Abschnitt VG). Das Mo-

dell IVA 26 muss nur noch innerhalb 30 Tage nach etwaigen Änderungen eingereicht werden.

08. Februar 2021

Bonus für Werbung

Letzter Tag zum Einreichen der Ersatzerklärung über die getätigten Zuwachsausgaben für Werbung im Jahr 2020. Weitere Informationen und Details entnehmen Sie bitte unseren Rundschreiben Nr. 33/2018, 34/2018, 2/2019 und 53/2020.

16. Februar 2021

MwSt.: Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2020 für die Gesellschaften die das „*regime trimestrale speciale*“ anwenden, wie zum Beispiel die Lastentransportunternehmer.

Ersatzsteuer: Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Saldo für 2020, Einzahlungskodex 1713).

INAIL: Letzter Termin der Prämienzahlung INAIL betreffend den Ausgleich des Jahres 2020 sowie der Vorauszahlung 2021; es besteht die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Bei den Berechnungen sind auch die INAIL-pflichtigen freien Mitarbeiter und Gesellschafter zu berücksichtigen.

M Ä R Z

1. März 2021

Inps - Mitteilung Beanspruchung Geringverdiener („regime forfettario“): Geringverdiener, welche eine Mehrwertsteuerposition in 2020 eröffnet haben und in 2021 die Sozialabgaben auf Basis des Verdienstes einzahlen wollen, müssen innerhalb 1. März eine Mitteilung an die INPS schicken. Sollte eine MwSt.-Nr. in 2021 eröffnet werden, muss diese Meldung umgehend eingereicht werden. In den Folgejahren muss diese Meldung nicht mehr erfolgen, sofern der Beitragszahler die Voraussetzung erfüllt.

MwSt-Quartalsmeldung Bis zum 1. März 2021 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Oktober – Dezember. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das vierte Kalenderquartal 2020 zu versenden sind.

Dritte bezüglich das Modell 730 **Dritte**, welche Agrar- und Hypothekendarlehen ausgeben, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen der Rentenzusatzvorsorge, öffentliche und private Kindergärten, gemeinnützige Einrichtungen, Vereine für Sozialförderung, Stiftungen und anerkannte Vereinigungen, Kondominiumsverwalter, Bestattungsunternehmen, Universitäten und der Nationale Gesundheitsdienst müssen bis 1. März namentlich für die einzelnen Steuerpflichtigen die Darlehenszinsen, Prämien für Lebens- Ablebens- und Unfallversicherungen, die Zusatzrenten- und Sozialbeiträge, die für Hausangestellte gezahlte Beiträge, die Gebühren für den Besuch von Kinderhorten sowie entsprechende Rückerstattungen, Spenden, die Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für die Verbesserung der Energieeffizienz sowie für die Pflege von Gärten und Grünanlagen auf Gemeinschaftsteile von Kondominien, die Bestattungsspesen, die Universitätsausgaben sowie entsprechende Rückerstattungen, welche das Jahr 2020 betreffen, der Einnahmenagentur melden.

Verschrottung-ter Steuerkartellen Für Steuerpflichtige welche im Jahr 2020 fällige Ratenzahlungen hatten, ist es erlaubt, die gesamte Restschuld innerhalb 1. März 2021 zu bezahlen. (Decreto Risotri-quater D.L.n.157/2020).

16. März 2021

Steuersubstitut für 730.: Der Arbeitgeber/Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) muss innerhalb dieser Fälligkeit neuen vereinheitlichten Vordruck „CU“ an die Einnahmenagentur übermitteln. Diese Sammelteilung beinhaltet die gezahlten Einkommen, die eingehobenen Lohnsteuern, Zusatzsteuern, so Absetzbeträge und die Sozialbeiträge.

MwSt.: Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2020 (Quartalsabrechner mit Option) bzw. für die Ausgleichszahlung, wie sie aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgeht. Bei eventueller Pflicht zur Einheitserklärung (REDDITI 2021) kann die Zahlung bis zum Einzahlungstermin für die Saldozahlungen gemäß REDDITI 2021 verschoben werden, mit Zahlung von monatlichen Zinsen ab 16. März 2021. Zudem ist eine Ratenzahlung mit Zinsaufschlag möglich.

Konzessionsgebühr: *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Letzter Termin für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr für die Vidimierung von Gesellschaftsbüchern (mittels Vordruck F24 - Einzahlungskodex 7085). Die Jahresgebühr beträgt 309,87 Euro; wenn das Gesellschaftskapital zum 1. Januar 2021 den Betrag von 516.456,90 Euro übersteigt, erhöht sich die Gebühr auf 516,46 Euro.

Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften zahlen für die Vidimierung Euro 67,00 pro Buch/Register; es wird in diesen Fällen keine pauschale jährliche Konzessionsgebühr geschuldet.

31. März 2021

Meldung an ENEA: Für diese Wiedergewinnungsarbeiten (welche Inanspruchnahme des 50%igen IRPEF-Abzuges gemäß Art. 16-bis des TUIR ermöglichen) muss die Meldung innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten oder Abnahme auf der Webseite ecobonus2020.enea.it elektronisch eingereicht werden.

Wiedergewinnungsarbeiten

mit energetischen Einsparungen

Bestätigung Steuereinbehalt (CU): Bis spätestens 31. März 2021 müssen an Arbeitnehmer („CU“) und an Dritte (z.B. Freiberufler, Vertreter, Gesellschafter), die Bestätigungen über die im Vorjahr getätigten **Steuerrückbehalte** auf Löhne, Provisionen und sonstige Gewinne und quellensteuerpflichtige Vergütungen ausgehändigt werden.

Bestätigung Dividende (CUPE): Letzter Termin für die Aushändigung der Bestätigung der ausgezahlten Dividenden und der anderen Kapitalerträge

A P R I L

16. April 2021

Quellensteuer: *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 1. Quartal 2021 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften Beteiligungen sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. April 2021

Elektronische Rechnungen und virtuelle Stempelsteuer:

Die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, welche in jedem Kalenderquartal ausgestellt werden, ist am 20. Tag des ersten Folgemonats zu entrichten. Falls die geschuldete Stempelsteuer nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, ist die Stempelsteuer nur semestral zu entrichten (16. Juni und 16. Dezember).

Zu diesem Zweck gibt das Finanzamt den geschuldeten Steuerbetrag auf der Grundlage der über das SDI gesendeten elektronischen Rechnungen enthaltenen Daten bekannt, und gibt diese Informationen innerhalb des reservierten Bereichs des Steuerpflichtigen auf der Webseite des Finanzamtes wieder. **Diese Frist wiederholt sich vierteljährlich/halbjährlich.**

30. April 2021

Vorgedrucktes Modell 730: Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Arbeitnehmer, Rentner, usw. die „vorausgefüllte“ Steuererklärung telematisch zustellen.

MwSt.-Erklärung: Letzter Termin für die telematische Einreichung der MwSt.- Erklärung für das Geschäftsjahr 2020. Zur Einreichung der MwSt.-Erklärung sind auch jene verpflichtet, welche im Jahr 2020 keine steuerpflichtigen Geschäftsfälle durchgeführt haben.

MwSt.: Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen, letzter gültiger Termin für den Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 1. Quartal 2021 (quartale Rückvergütung); gilt auch für die Verrechnung des entsprechenden Guthabens (ab den zehnten Tag nach Einreichung) über den Vordruck F24. Der Antrag muss elektronisch versandt werden.

MUD 2021: Die Formulare bestehen aus Meldungen, die von folgenden 6 verpflichteten Subjekten, wie Hersteller, Wiedergewinner, Entsorger von Abfall und Abfalltransporteure, innerhalb 30. April 2021 (Bezugsjahr 2020) einzureichen sind:

Mitteilung für Sonderabfälle - „Comunicazione Rifiuto speciali“, Mitteilung für ungenützte Fahrzeuge - „Comunicazione Veicoli Fuori Uso“, Mitteilung für Verpackungen - „Comunicazione Imballaggi“, Mitteilung für EDV Geräte - „Comunicazione Rifiuti da apparecchiature elettriche ed elettroniche (Raee)“, Mitteilung für gewöhnliche Abfälle - „Comunicazione Rifiuti Urbani“, Mitteilung für Entsorgung bei konventionierten Betrieben- „Assimilati e raccolti in convenzione“, Mitteilung für Hersteller von EDV Geräte - „Comunicazione Produttori di Apparecchiature Elettriche ed Elettroniche“.

Gegenüber dem Vorjahr bleiben der Präsentationsmodus, die Verwaltungsgebühren sowie die meldepflichtigen Subjekte unverändert.

M A I

17. Mai 2021

MwSt.: Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 1. Quartal 2021.

31. Mai 2021

Trimestrale MwSt.-Meldung Letzter Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungsdaten für die Monate Jänner – Februar – März 2021.

MwSt.-Quartalsmeldung Bis zum 31. Mai 2021 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Januar – März. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das erste Kalenderquartal 2021 zu versenden sind.

J U N I

16. Juni 2021

IMU, GIS, und TARI Letzter Termin für die Einzahlung der Akontozahlung 2021 der Gemeindesteuern IMU, GIS und der TASI. Die Akontozahlung betrifft 50% der jährlichen Steuerschuld.
Letzter Termin für die Einzahlung der TARI.

30. Juni 2021

REDDITI 2021 und IRAP Erklärung: *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt*

Innerhalb des 30. des sechsten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres: Einzahlung mit Zahlungsvordruck F24 des Ausgleichs IRES und IRAP für das Jahr 2020, sowie der entsprechenden ersten Vorauszahlungen für das Jahr 2021.

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Private)

Letzter Termin für die Saldozahlung 2020 betreffend die laut Einheitserklärung REDDITI 2021 geschuldeten Steuern (IRPEF, IRAP, INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten) und zugleich Termin für die erste Vorauszahlung 2021 durch Verwendung des Vordrucks F24.

Betrifft Gesellschaften, Konsortien, Einzelunternehmen, Körperschaften

Letzter Termin für die Einzahlung der jährlichen Gebühr für die Handelskammer, da als Fälligkeit jene der Steuerzahlungen gemäß REDDITI 2021 gilt.

Die Steuerzahlungen für IRES, IRPEF, IRAP, INPS-Freiberufler und IRPEF-Zusatzsteuern sowie die Handelskammergebühr können mit einem Aufschlag von 0,4% innerhalb 30. Juli 2021 eingezahlt werden.

Vermögenssteuer auf nur natürliche Personen

Liegenschaften und Letzter Termin für die Einzahlung der Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland (IVIE)
Finanzvermögen im und der Vermögenssteuer auf Finanzvermögen im Ausland (IVAFE)
Ausland

Ersatzsteuer: Pauschalbesteuerung („*minimi*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.

Vereinfachte Buchführung für Neugründungen (sog. „*forfettario*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.

Ersatzsteuer - Aufwertung von Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von immateriellen Sachanlagen (3%) sowie von Grundstücken und Beteiligungen (11%) ist innerhalb 30. Juni 2021 einzuzahlen (die Einzahlung der
imm.Sachanlagen Ersatzsteuer für die Aufwertung von Grundstücke und Beteiligungen kann auch in drei Raten
sowie Grundstücken erfolgen 30/06/2021, 30/06/2022 und 30/06/2023).
cken und Beteiligungen 2020:

Aufwertung von Frist für die Beeidigung der Schätzung bezüglich der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen.
Grundstücken und
Beteiligungen 2020

REDDITI 2021: Abgabe der Einheitserklärung REDDITI 2021 in Papierform bei der Bank oder der Post, für jene physischen Personen, die nicht zur elektronischen Versendung verpflichtet sind. Es handelt sich hierbei um Ausnahmen.

MwSt.: Wer die MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung nicht innerhalb 16. März 2021 beglichen hat, muss diese innerhalb heute einzahlen, mit monatlichen Zinsen ab 16. März 2021.

IMU und GIS Letzter Termin, um die IMU und GIS-Schuld für 2020 zu berichtigen („*ravvedimento operoso*“).

Erklärungen IMU Einreichung der Erklärung IMU und IMI für die Immobilien, bei denen Veränderungen im Jahr
und IMI 2020 stattgefunden haben.

*Erklärungen Miet-
verträge - kurzfris-
tigen Wohnungs-
miete*

Die Internetportale und auch die anderen Vermittler von kurzfristigen Wohnungsmieten werden verpflichtet, die im Vorjahr vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden.

J U L I

16. Juli 2021

Quellensteuer: *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 2. Quartal 2021 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreiten Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Juli 2021

MOSS: Steuersubjekte, welche die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop anwenden, müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums die Mehrwertsteuerumsätze der Agentur der Einnahmen mitteilen und die MwSt-Schuld mittels Bank- oder Postüberweisung über die italienische Zentralbank einzahlen; ***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

Abgabe der telematischen Meldung für das 2. Quartal 2021 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung des CONAI.

26. Juli 2021

Intrastat: Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das II. Quartal 2021 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. ***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

A U G U S T

2. August 2021

MwSt.: Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen, Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens Quartal 2021; gilt auch für die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über den Vordruck

20. August 2021

MwSt.: Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 2. Quartal 2021.

S E P T E M B E R

16. September 2021

*Übermittlung der
trimestralen MwSt.-
Abrechnung*

Letzter Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungsdaten für die Monate April – Mai – Juni 2021.

30. September 2021

*MwSt.-
Rückvergütung EU:*

Letzter Termin für den telematischen Versand des MwSt.-Rückvergütungsantrags für die bezahlte MwSt. betreffend Einkäufe oder Importe von Gütern oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zeitraum 2020. Die Zuständigkeit für die Rückvergütungen liegt beim Centro Operativo di Pescara.



MwSt-Gruppenbesteuerung Für die Meldung zur Errichtung der MwSt-Gruppe wird als ordentliche Frist der 30. September eines jeden Jahres festgelegt, mit Beginn ab Januar des folgenden Jahres.

Modell 730 Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Arbeitgeber (sofern er den Beistand gewährt) oder Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.

Der Arbeitnehmer/Rentner erhält innerhalb dieser Fälligkeit vom Beistandssubjekt die Vordrucke 730 und 730-3 (Übersicht über die Steuerabrechnung).

O K T O B E R

18. Oktober 2021

Quellensteuer: *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 3. Quartal 2021 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Oktober 2021

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

Abgabe der telematischen Meldung für das 3. Quartal 2021 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden.

MOSS: Steuersubjekte, welche die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop anwenden, müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums die Mehrwertsteuerumsätze der Agentur der Einnahmen mitteilen und die MwSt-Schuld mittels Bank- oder Postüberweisung über die italienische Zentralbank einzahlen; **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

25. Oktober 2021

Intrastat: Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das III. Trimester 2021 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

N O V E M B E R

2. November 2021

MwSt.: Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen ist es möglich einen Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 3. Quartal 2021 vorzulegen. Auch die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über das Zahlungsformular F24 ist zulässig.

Erklärung der Steuersubstitute Die Steuererklärung der Steuersubstituten für 2020 (Vodr. 770) ist bis 2. Novem 2021 elektronisch zu versenden. Es handelt sich um die Meldung über die 2020 erhaltenen und abgeführten Quellensteuern.

16. November 2021

MwSt.: Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 3. Quartal 2021.

30. November 2021

- Vorauszahlung:** Innerhalb dieses Datums (bzw. innerhalb des elften Monats nach Beginn des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften) ist die Einzahlung der 2. Vorauszahlung für IRES, IRAP, IRPEF und INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten für das laufende Geschäftsjahr 2021, für Personen- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und physische Personen fällig.
- Trimestrale MwSt.-Abrechnung** Letzter Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungsdaten für die Monate Juli – August – September 2021.
- REDDITI 2021** *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die die Einheitserklärung REDDITI 2021 einreichen.*
Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Einheitserklärung REDDITI 2021 für direkte Steuern innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres elektronisch versendet werden.
Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen die die Einheitserklärung REDDITI 2021 einreichen.
Die Einheitserklärung REDDITI 2021 für direkte Steuern muss innerhalb heute elektronisch versendet werden.
- IRAP Erklärung** Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Erklärung IRAP 2021 innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.

DEZEMBER

16. Dezember 2021

- Ersatzsteuer:** Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Anzahlung für 2021 – Einzahlungskodex 1712).
- IMU und GIS:** Einzahlung der Saldozahlung der Gemeindesteuern IMU und GIS für das Jahr 2021.

27. Dezember 2021

- MwSt.:** MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2021 bzw. für das letzte Quartal 2021 im Ausmaß von 88 Prozent der Steuerschuld des entsprechenden Bezugszeitraumes im Jahre 2020, vorbehaltlich Reduzierung.

31. Dezember 2021

- Inventar:** *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*
Es müssen die Inventarlisten für den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2021 erstellt werden, und zwar vor allem für Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, Schreibmaterial und Putzmaterial sowie für laufende Arbeiten.
- Quellensteuer:** Innerhalb 31. Dezember (oder innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Agenturvertrages) muss der Agent oder Geschäftsanbahner dem Auftraggeber die erste Bestätigung oder den Widerruf der früheren Bestätigung zusenden, in Bezug auf die Erklärung dass er ständige Mitarbeiter oder Angestellte beschäftigt, damit im Jahr 2022 auf die Provisionen die verringerte Quellensteuer von nur 4,6 Prozent (gleich 23% auf 20 Prozent), anstatt 11,5 Prozent (gleich 23% auf 50 Prozent) angewandt bzw. nicht mehr angewandt werden kann. Es wird daran erinnert, dass ab dem 13/12/2014 die Erklärung nicht mehr jährlich abgegeben werden muss, vorbehaltlich des etwaigen Verlustes der Voraussetzungen oder im Falle des Widerrufs. Die unterlassene Mitteilung des Verlustes der Voraussetzungen für die Begünstigungen wird mit Strafen geahndet.
- Sonstiges:** *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*
Einzahlung der Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Januar). Da mittlerweile zahlreiche Gebühren abgeschafft worden sind, muss genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.



*Gemischte Nutzung
PKWs*

Innerhalb 31.12.2021 ist die entsprechende Rechnung auszustellen. Zudem empfehlen wir in Anlehnung an die vorherrschende Doktrin, dass diese Rechnungen innerhalb der gleichen Frist auch bezahlt werden sollten.